

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile und Wohnwagen

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweiligen Preisliste.
Die Mietpreise schließen ein:
gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
Ausstattung und Zubehör je nach Fahrzeugmodell,
Wartungsdienst,
Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung,
Für Wohnmobile sind 300 km/ Tag ab 15 Miettage
sonst 250 km/ Tag frei, Mehr KM 0,35 €

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei dem vertraglich vereinbarten Mietbetrieb berechnet .
Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen . Bei verspäteter Rückgabe wird ein Tagesgrundpreis berechnet .Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor .

3. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluß bzw. nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 4 Tagen eine Anzahlung von € 350,00 bei Wohnmobil und 200€ bei Wohnwagen zu leisten.
Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden . Der voraussichtliche Gesamtmietpreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen . Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig . Für jede Mahnung wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben . Der Verzugszins beträgt 3% über dem Bundesbankdiskontsatz , mindestens aber 6% jährlich . Der Mieter kann einen geringeren Verzugszins nachweisen . Wird bei Verzug ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen .

4. Kautions

Bei Übergabe muß eine Kautions in Höhe von € 1000,00 hinterlegt werden (bar).
Die Kautions wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt und sauber zurückgebracht , wird die Kautions (ohne Zinsen) zurück gezahlt .

5. Reservierung und Rücktritt

Wohnmobil- und Wohnwagenreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen.

Rücktritt bis zu 60 Tagen vor Mietbeginn 10 % , bis zu 18 Tagen 50% bei weniger als 18 Tagen vor Mietbeginn 100%.

Der Rücktritt ist schriftlich durch Einschreibebrief gegenüber dem Vermieter zu erklären. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen so ist der volle Mietpreis für die vereinbarte Mietdauer zu zahlen. Die hier geregelten Zahlungspflichten des Mieters vermindern sich entsprechend, wenn der Mieter nachweist, daß ein Schaden des Vermieters überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die hier geregelte Zahlungsverpflichtung ist.

Gegen die bei Rücktritt fällige Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluß der Reiserücktrittskostenversicherung schützen, jedoch nur im Rahmen des durch die Allgemeinen Bedingungen für Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV) gewährten Versicherungsschutzes. Die Unterlagen werden dem Mieter auf Wunsch mitgegeben bzw. zugesendet.

6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge können am Vorabend des 1. Miettages (siehe Vertrag) übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens Angabe im Vertrag. Bei Verspätung haftet der Mieter mit 25€/Stunde . Die Fahrzeuge werden im gereinigten Zustand übergeben und sind frisch gereinigten Zustand zurückzugeben. Wohnmobile sind vollgetankt und werden vollgetankt zurück gegeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für eine Außenreinigung € 50,-, eine Innenreinigung € 50,- und eine WC-Reinigung € 60,- zu Zahlen
Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt . Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muß 21 Jahre betragen. Ferner muß der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer ein Jahr im Besitz des Führerscheins Kl.III oder B/C
Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrer , den beim Mieter angestellten Berufsfahrer in dessen Auftrag sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter und die o.a. Führerscheinbedingungen erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind.
Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
Beim Rückwärtsfahren muß der Fahrer von einer im benannten Person eingewiesen werden.

18. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass wir in unseren Vermietstationen seine persönlichen Daten speichern.
Vermieter darf diese Daten über den Zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete

Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen,

dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalausweise, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

8. Schutzbrief

Dem Mieter vom Wohnmobil steht für die gesamte Mietdauer ein In- und Auslands-Schutzbrief zur Verfügung. Die Kosten sind in der Übergabepauschale enthalten.

9. Verbotene Nutzung

Dem Mieter sind folgende Fahrzeugverwendungsarten untersagt :
a. zur Beteiligung an motorsportl. Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven, oder sonst gefährlichen Stoffen.
c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
d. zur Weitervermietung oder Verleihung
e. zu Zwecken, die zu erhöhten Verschleiß führen, z.B. als Baustellenfahrzeug.

10. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in allen europäischen Ländern möglich. Für außereuropäische Länder muß nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

11. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 120,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14).

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden € 500,- übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
Der Mieter hat den Vermieter und ggf. die Schutzbriefversicherung zu benachrichtigen. Brand-, Entwendung-, Einbruch- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden , einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtl. Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge erhalten. Es müssen unbedingt Fotos von Schäden an Fahrzeugen erstellt werden

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß AKB wie folgt versichert:
Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, jedoch höchstens € 6.300.000 je geschädigte Person.
Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung (Mieter) von € 1000,- pro Schaden bei Glasschäden von € 500,- pro Schaden

14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während seiner Anmietung für Schäden aller Art, die von der Haftpflicht und Kaskoversicherung nicht gedeckt sind.
Dabei haftet der Mieter unbeschränkt, wenn er oder der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden , die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (§ 41 Abs.2 Ziff.6 StVo) verursacht werden, Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seinen Pflichten gemäß Ziff. 11 u 12 dieser Bedingung verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt. Der Mieter haftet im übrigen voll für Schäden die durch Nichtbeachtung der Ziff. 7 u. 9 durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
Neben der allgemeinen gesetzlichen Haftung haftet der Mieter im Zeitraum der Anmietung des Fahrzeuges auch für zufälligen Untergang, b.z.w. Beschädigung des Fahrzeuges.

Der Mieter trägt im Mietz/Mietausfallschäden die durch den ent trägt der Mieter. Im übrigen bleibt es bei d

15. Haftung des Vermieters

Kein Haftung bei Ausfall durch höhere Gewalt wie unvorhersehbaren technischen Defekt.
Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurückläßt.

16. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die über den Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluß. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden , daß ihr Zweckwirksam erfüllt werden kann.